

Satzung

des rechtsfähigen Vereins
„Gemeinsam Miteinander e. V.“

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinsam Miteinander e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2017.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - (a) die Förderung der Kinder,-Jugend- und Altenhilfe,
 - (b) die Integrationshilfe und zwar im Zuschnitt unterschiedlicher und vielfältiger Formen gemeinschaftlicher Beteiligung, insbesondere im Zuschnitt nachbarschaftlicher und wohnquartiersbezogener Aktivitäten,
 - (c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
 - (d) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 Abgabenordnung (AO) gehören,
 - (e) die Förderung von Bildung und Erziehung sowie
 - (f) die Förderung einer lebendigen, solidarischen Nachbarschaft in Erfurt, insbesondere in den Wohnungsbeständen der Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt („KoWo“) und deren Umfeld, vor allem durch die Förderung des mieterschaftlichen Engagements.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) Vermittlung und Begleitung konkreter nachbarschaftlicher Kontakte und Hilfen zwischen ehrenamtlich engagierten Menschen und Hilfesuchenden, insbesondere Unterstützungsleistungen für alte oder hilfsbedürftige Personen,
 - (b) Organisation und Durchführung von regelmäßigen Treffen mit Angeboten, die der Vereinsamung entgegenwirken, zur gesellschaftlichen Teilhabe ermutigen und zur Übernahme von Aufgaben in der Nachbarschaft ermutigen;
 - (c) Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche
 - (d) Einrichtung und Betrieb von Begegnungsstätten für Menschen unterschiedlicher Kulturen; Fördermaßnahmen zur Integration
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein kann Mitglied in einem Wohlfahrtsverband werden.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (9) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und bekennt sich zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und gewährleistet eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Er wird keine Personen mit der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben beauftragen, von denen ihm bekannt ist, dass sie sich in verbotenen oder extremistischen Organisationen betätigen.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Der Vorstand kann einer Kündigung mit kürzerer Frist oder zu einem anderen Zeitpunkt zustimmen.
- (4) Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen das Vereinsinteresse, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß liegt auch vor, wenn trotz zweimaliger Mahnung ein Mitglied mit Beitragszahlungen in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen ist. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Der Vorstand hat die Berufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung kann für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Beiträge vorsehen.
- (2) Darüber hinaus kann jedes Mitglied Förderbeiträge leisten, wenn der Vorstand zustimmt.
- (3) Der Verein ist für Zuwendungen und Spenden offen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung und
- (b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins. Darüber hinaus kann demjenigen Mitglied, der dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, die Einladung per E-Mail übermittelt werden. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Aufnahme weiterer Tagungsordnungspunkte beantragen. Diese sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Zu einem späteren Zeitpunkt oder in der Versammlung gestellte Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung werden der Mitgliederversammlung vorgelegt, die über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie kann darüber hinaus nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden oder, wenn zehn Prozent der Mitglieder (berechnet nach Personen ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmrechte) dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Dieser kann auch ein Nichtmitglied sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, wenn nicht die Mitgliederversammlung widerspricht.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist nicht beschlussfähig, wenn sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende abwesend sind.
- (7) Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens zehn Prozent der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen oder der Versammlungsleiter eine geheime Abstimmung anordnet.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung eine höhere Mehrheit verlangen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen. Es hat neben Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, der Anzahl der erschienenen Mitglieder und der Tagesordnung, insbesondere die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, zu enthalten.

§ 7

Vorstand und Aufwandsentschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus max. 7 Personen. Dem Vorstand gehören mindestens an der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Der erste 1. Vorsitzende des Vorstandes nach Gründung wird durch die Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt benannt und abberufen. Regelung Wahl: Im Übrigen wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt; der Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt steht ein Vorschlagsrecht zu. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt [drei] Jahre; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Falls das Amt eines Vorstandsmitglieds durch Amtsniederlegung oder aus sonstigen Gründen endet, übt es die Amtsgeschäfte so lange weiter aus, bis ein Nachfolger bestellt ist. Mitglieder des Vorstandes sollen Vereinsmitglieder sein.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann für die laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.

K O P I E

- (5) Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (6) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung kann auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungs-, Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 der Satzung gilt entsprechend. Für die Beschlussfassung über Satzungs-, Zweckänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt oder der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas Anderes beschließt.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9

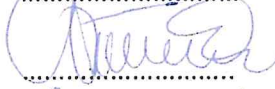
Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.08.2017 beschlossen.

Frau Cornelia K. Schönherr



Frau Lisa Einicke



Frau Carola Hettstedt



Frau Katrin Schumak



Herr Wolfgang Fröhlich



Herr Hans.-G. Damm



Herr Knut Kern

